



Brüssel, den 9. Februar 2024
(OR. en)

6180/24
ADD 1

FIN 119
PE-L 4

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffenen Einrichtungen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022

- *Annahme*
- *Billigung eines Schreibens*

ANLAGE 1: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	4
ANLAGE 2: Agentur zur Unterstützung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK-Büro)	7
ANLAGE 3: Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	9
ANLAGE 4: Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	12
ANLAGE 5: Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	15
ANLAGE 6: Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	17
ANLAGE 7: Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	20

ANLAGE 8: Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	23
ANLAGE 9: Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA).....	25
ANLAGE 10: Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA).....	28
ANLAGE 11: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	31
ANLAGE 12: Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA)	34
ANLAGE 13: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	37
ANLAGE 14: Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)	40
ANLAGE 15: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	43
ANLAGE 16: Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE).....	45
ANLAGE 17: Europäische Arbeitsbehörde (ELA)	48
ANLAGE 18: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	51
ANLAGE 19: Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)	54
ANLAGE 20: Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	56
ANLAGE 21: Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	59
ANLAGE 22: Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	62
ANLAGE 23: Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	65
ANLAGE 24: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	68
ANLAGE 25: Europäische Umweltagentur (EUA)	71

ANLAGE 26: Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	74
ANLAGE 27: Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)	77
ANLAGE 28: Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	80
ANLAGE 29: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex).....	84
ANLAGE 30: Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)	88
ANLAGE 31: Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	91
ANLAGE 32: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol).....	94
ANLAGE 33: Euratom-Versorgungsagentur (ESA)	97

ANLAGE 1

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der
Energieregulierungsbehörden
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der
Energieregulierungsbehörden
für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2022, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwagung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

¹ ABl. C, C/2023/594 vom 27.10.2023.

Anhang zu ANLAGE 1

ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN (ACER)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2022 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs zu den internen Kontrollen der Agentur und der Befugnisübertragung an Anweisungsbefugte für Zwecke der Ausführung von Zahlungen. Der Rat nimmt Kenntnis von der Antwort der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs und begrüßt deren Zusage, Maßnahmen zu ergreifen, um solide interne Kontrollen zu gewährleisten und insbesondere Schwellenwerte für die Autorisierung von Zahlungen per Zahlungsauftrag festzulegen.

Der Rat nimmt ferner Kenntnis von der Übertragung von 29,4 % der operativen Mittel für Verpflichtungen auf das Jahr 2023 und von der Antwort der Agentur, die dies durch unvorhersehbare Ausgaben im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren rechtfertigt. Der Rat weist allerdings darauf hin, wie wichtig die Einhaltung des Grundsatzes der Jährlichkeit ist, und ersucht die Agentur, Abhilfemaßnahmen im Form einer besseren Planung zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten solcher Fälle zu vermeiden, und somit künftig eine solide Ausführung ihres Haushalts zu gewährleisten.

ANLAGE 2

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur zur Unterstützung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen
für elektronische Kommunikation (GEREK-Büro)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur zur Unterstützung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen
für elektronische Kommunikation (GEREK-Büro)
für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009¹, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro) (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht des Büros zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Büros für das Haushaltsjahr 2022, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

¹ ABl. C, C/2023/594 vom 27.10.2023.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für Flugsicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Flugsicherheit
für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2022, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

¹ ABl. C, C/2023/594 vom 27.10.2023.

Anhang zu ANLAGE 3

ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR FLUGSICHERHEIT (EASA)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2022 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof festgestellten Schwachstellen bei den Verwaltungs- und Kontrollsystmen der Agentur für die Vergabeverfahren sowie die fehlende Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der damit verbundenen Vorgänge. Der Rat fordert die Agentur nachdrücklich auf, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen – insbesondere die uneingeschränkte Einhaltung der Finanzvorschriften – zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten solcher Fälle zu vermeiden.

Der Rat stellt ferner fest, dass in Bezug auf die erhobenen Gebühren und Abgaben ein Prüfpfad fehlt, und fordert die Agentur auf, Abhilfe zu leisten und angemessene Kontrollen und Beleganforderungen vorzusehen.

ANLAGE 4

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2022, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

¹ ABl. C, C/2023/594 vom 27.10.2023.

Anhang zu ANLAGE 4

ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER EUROPÄISCHEN BANKENAUFSCHEITSBEHÖRDE (EBA)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Behörde vermittelt und dass die für 2022 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs zu den Schwachstellen bei den Vergabeverfahren der Behörde, insbesondere im Stadium der Bewertung und der Auswahl der Bieter, wo es zu Überschneidungen bei den Zuschlags- und Eignungskriterien kam. Der Rat nimmt Kenntnis von der Zusage der Behörde, für eine bessere Formulierung der Kriterien zu sorgen, um alle weiteren potenziellen Mehrdeutigkeiten auszumerzen, und ersucht die Behörde, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um das Auftreten ähnlicher Fehler künftig zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Chemikalienagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Chemikalienagentur**

für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2022, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

¹ ABl. C, C/2023/594 vom 27.10.2023.

ANLAGE 6

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen
und die betriebliche Altersversorgung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen
und die betriebliche Altersversorgung
für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2022, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwagung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

¹ ABl. C, C/2023/594 vom 27.10.2023.

Anhang zu ANLAGE 6

ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DAS VERSICHERUNGSWESEN UND DIE BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG (EIOPA)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften der Behörde vermittelt und dass die für 2022 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof festgestellten Schwachstellen bei den Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Behörde für die Vergabeverfahren sowie die fehlende Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der damit verbundenen Vorgänge. Der Rat fordert die Behörde nachdrücklich auf, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen – insbesondere die uneingeschränkte Einhaltung der Finanzvorschriften – zu ergreifen, um ein erneutes Auftreten solcher Fälle zu vermeiden.

ANLAGE 7

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts
für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) 2021/819 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (Neufassung)¹,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 61.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (im Folgenden „Institut“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2022, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

¹ ABl. C, C/2023/594 vom 27.10.2023.

Anhang zu ANLAGE 7

ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES EUROPÄISCHEN INNOVATIONS- UND TECHNOLOGIEINSTITUTS (EIT)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit den Finanzvorschriften des Instituts vermittelt und dass die für 2022 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat stellt fest, dass das Institut in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht die bei der Ex-post-Überprüfung für das Jahr 2021 ermittelte Fehlerquote nicht offengelegt hat und fordert das Institut auf, Abhilfe zu leisten.

Der Rat bedauert, dass das Institut die vorgeschriebenen Ex-ante-Kontrollen nicht durchgeführt hat, was im Widerspruch zu seinen Finanzvorschriften steht; das Institut läuft in diesem Fall Gefahr, falsche Beträge an seine Auftragnehmer zu zahlen. Der Rat begrüßt die Initiative des Instituts, seine Kontrollsysteme zu verbessern, um weitere Risiken zu vermeiden.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs zu den Schwachstellen bei der Haushaltungsführung des Instituts, insbesondere die verspätete Ausführung von Zahlungen und Verstöße gegen die Finanzvorschriften, was die Bewilligung von Mitteln anbelangt, bevor rechtliche Verpflichtungen eingegangen werden. Der Rat begrüßt die Zusage des Instituts, seine Finanzhilfeverwaltungsverfahren zu überprüfen, und fordert das Institut nachdrücklich auf, das Auftreten ähnlicher Fehler künftig zu vermeiden.

ANLAGE 8

**EMPFEHLUNG DES RATES vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
für das Haushaltsjahr 2022**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs¹, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2022, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

¹ ABl. C, C/2023/594 vom 27.10.2023.

ANLAGE 9

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit
für das Haushaltsjahr 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 526/2013¹, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 12,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (im Folgenden „Agentur“) für das Haushaltsjahr 2022 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2022 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2022, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

¹ ABl. C, C/2023/594 vom 27.10.2023.